

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1939)

Artikel: Geschäftsbericht des Obergerichts

Autor: Neuhaus / Kerhli

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417220>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GESCHÄFTSBERICHT

DES

OBERGERICHTS

ÜBER DAS JAHR 1939

Das Obergericht beeckt sich, Ihnen gemäss Art. 8 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden, über seine Tätigkeit, diejenige seiner Kammern und die Arbeit der untern Gerichtsbehörden während des Jahres 1939 zu berichten.

Obergericht.

Als anfangs September der neue Krieg ausbrach und unsere Armee mobilisiert wurde, wirkte sich dies am Obergericht auch stark aus. Mehrere Richter und ein grosser Teil des Kanzleipersonals wurden zum Grenzschutz einberufen. Auf den Richterämtern bot sich dasselbe Bild, und es mussten vom Obergerichtspräsidenten umfassende Weisungen für die Stellvertretung erlassen werden. Da auch eine grössere Zahl bernischer Anwälte im Felde standen, unterstützte der Obergerichtspräsident die Anregung des Präsidenten des bernischen Anwaltsverbandes, die Abwesenheit eines Anwaltes im Militärdienst grundsätzlich als triftigen Grund zur Verschiebung von Terminen und zur Erstreckung von Fristen in laufenden Prozessen zu betrachten. Als dann Mitte September die Gerichtsferien in Zivilsachen zu Ende gingen, konnte die Rechtsprechung wieder einigermassen normal aufgenommen werden. Inzwischen war auch die Organisation des passiven Luftschutzes gefördert worden. Dem Obergerichtsschreiber wurde das Kommando der Gruppe Obergericht-Hochschule übertragen.

Auf Ende Dezember 1939 ist Oberrichter Ernst Bloesch in den Ruhestand getreten, nachdem er im März 1939 sein 40jähriges Dienstjubiläum feiern konnte; seine Verdienste sind gebührend gewürdigt und ver dankt worden.

Zu seinem Nachfolger wählte am 22. November 1939 der Grosse Rat den Gerichtspräsidenten und Regierungsstatthalter Fritz Mumenthaler, Saanen; er wurde der Kriminalkammer zugeteilt.

An Stelle des zurücktretenden Oberrichters Bloesch wurde zum Präsidenten der II. Zivilkammer gewählt

Oberrichter Dr. Albert Comment. Oberrichter Robert Loder wurde der II. Zivilkammer zugeteilt.

Zum Präsidenten des Kassationshofes wurde an Stelle von Oberrichter Bloesch Oberrichter Max Schult hess gewählt.

Als Stellvertreter des Obergerichtsschreibers wurde Kammer schreiber Eduard Moser bezeichnet. Kammer schreiber Paroz hat auf den 28. Februar 1939 demisioniert, um eine Stelle in der Uhrenindustrie anzunehmen. Er wurde ersetzt durch Fürsprecher Frédéric Schaerer, der auf anfangs Juli in den Bundesdienst übertrat und in Fürsprecher Jean Jobé einen Nach folger als Kammer schreiber französischer Zunge fand.

Kammerschreiber Dr. R. Probst hat am 14. Juni 1939 seine Tätigkeit am Obergericht aufgegeben, um als Sekretär der kantonalen Finanzdirektion weiterhin im Dienste des Kantons Bern zu bleiben.

Als Sekretäre der Obergerichtskanzlei wurden auf den 1. August 1939 gewählt Fräulein Fürsprecher Elly Furler und Fürsprecher Dr. Hans Schultz.

Am 24. November 1939 verunglückte tödlich der 54jährige Otto Radelfinger, Rechnungsführer der Handelsgerichtskanzlei. Seit der Gründung des Handelsgerichts hat er diesem ausgezeichnete Dienste geleistet, und seit der Mobilisation 1939 hat er auch den Rechnungsführer der Obergerichtskanzlei vertreten.

Im Berichtsjahre befasste sich das Obergericht auch mit dem Entwurf zu einem Einführungsgesetz zum eid genössischen Strafgesetzbuch. In die ausserparlamentarische Kommission wurden vom Regierungsrat gewählt die Oberrichter Comment, Schulthess und Witz.

Dank einer Zuwendung aus SEVA-Mitteln konnten längst empfundene Lücken in der Bibliothek ausgefüllt werden. Der ordentliche Bibliothekskredit von Fr. 1300 reicht kaum aus, um die wichtigsten Neuerscheinungen anzuschaffen und die laufenden Sammlungen einbinden zu lassen.

Richterämter.

Die allgemeine Mobilmachung der Armee griff auch tief in die Tätigkeit der Richterämter ein. In einigen Ämtern musste das gesamte Gerichtspersonal einrücken. Durch eine Verfügung des Obergerichtspräsidenten ist die Stellvertretung der Gerichtspräsidenten sofort geordnet worden. Wenn immer möglich wurde der Vizegerichtspräsident mit der Vertretung des Gerichtspräsidenten beauftragt, wie dies ja auch seine vom Gesetze zugewiesene Aufgabe ist. Es zeigt sich, wie wichtig es ist, bei der Wahl eines Amtsrichters zum Vizepräsidenten darauf Rücksicht zu nehmen, dass dieser gegebenenfalls den Gerichtspräsidenten auch wirklich vertreten kann. Zum mindesten sollte er dies in leichteren Fällen tun können. Für schwierigere Fälle wird dann ein benachbarter Gerichtspräsident mit der Stellvertretung beauftragt. Als gegen den Winter zu Anwälte und Parteien vermehrt beurlaubt wurden, konnten die Zivilsachen wieder einigermassen normal erledigt werden. «Allerdings ist es eine bedauerliche Erscheinung — schreibt ein Gerichtspräsident —, dass Anwälte, die sich seit Monaten im Wehrkleid befinden, ihre Klientenschaft langsam und sicher verlieren.»

Einige Richterämter melden eine *Zunahme der Scheidungsbegehren*. So sind in einem Amtsbezirk mit 44,000 Einwohnern 60 Scheidungsklagen anhängig gemacht worden. Da die meisten Scheidungen armenrechtlich durchgeführt werden, wird angeregt, die Voraussetzungen zur Erteilung des Armenrechts zu verschärfen. Demgegenüber schlägt ein anderer Gerichtspräsident vor, das der Scheidung in der Regel vorausgehende Verfahren zum Schutze der ehelichen Gemeinschaft (Artikel 159 ZGB) wenn möglich kostenlos durchzuführen, wie dies in Basel-Stadt möglich sei.

Die Stundungsverlängerungen bei *bäuerlichen Sanierungen* zeigen, dass eine wirtschaftliche Erholung nicht möglich war, indem in den meisten Fällen die seinerzeit verfügten Massnahmen (Kapitalstundung usw.) verlängert werden mussten. «Lediglich eine umwälzende Reform auf eidgenössischem Boden kann die der Landwirtschaft so sehr zu wünschende Hilfe und Gesundung bringen» meint ein Gerichtspräsident vom Lande. Ein anderer wirft folgende Frage auf: «Gemäss Art. 34 des Bundesbeschlusses über vorübergehende rechtliche Schutzmassnahmen für notleidende Bauern vom 28. September 1934 kann die Nachlassbehörde, nebst andern Massnahmen, bei der zuständigen Behörde die Bestellung eines Beistandes oder Beirates gemäss Art. 393 oder 395 des ZGB beantragen. Die bernische Bauernhilfskasse pflegt diese Bestimmung so zu handhaben, dass sie den Sanierungsschuldner ein dahingehendes Begehren unterzeichnen lässt, welches der zuständigen Vormundschaftsbehörde unterbreitet wird. Gegen dieses Vorgehen wäre an und für sich nichts einzuwenden. Die bernische Bauernhilfskasse knüpft jedoch an das Begehren die Bedingung, dass sie ihren Beitrag, ohne den die Sanierung regelmässig undurchführbar ist, nur ausrichtet, wenn dem Begehren entsprochen wird. Freilich können Vormundschaftsbehörde und Regierungsstatthalter trotzdem prüfen, ob das Begehren begründet ist, aber welche Behörde will es verantworten, das Begehren, weil unbegründet, abzuweisen und dadurch die Sanierung zum Scheitern zu bringen? Der Entscheid liegt also praktisch nicht mehr bei den zu-

ständigen Behörden, sondern bei der BHK. Hat Art. 34 BB das wirklich beabsichtigt?»

In diesem Zusammenhang sei die Rechtsprechung eines erstinstanzlichen Richters gemeldet, der die Frage zu entscheiden hatte, ob ein bäuerliches Sanierungsverfahren auch durchgeführt werden könne, wenn die BHK die Beitragsleistung verweigere und wenn sie im Verfahren nicht mitwirke. Es sollen Gerichtspräsidenten die Sanierung durchgeführt haben, auch ohne Mitwirkung der BHK, weil die Beitragsleistung von dritter Seite kam. Demzufolge wurde die BHK auch nicht ins Verfahren einbezogen. In einem Entscheid des stellvertretenden Gerichtspräsidenten von Signau wurde diese Rechtsprechung abgelehnt mit der Begründung, das Sanierungsverfahren sei an die Mitwirkung der BHK gebunden.

Bei Einleitung des bäuerlichen Sanierungsverfahrens hat der Gesuchsteller für Gebühren und Publikationskosten einen Kostenvorschuss von Fr. 100 bis Fr. 150 zu leisten. Dies ist in vielen Fällen dem Gesuchsteller zuviel zugemutet. Ein Bauer sagte: «Um einen Kostenvorschuss leisten zu können, müsste ich einen Wagen und einen Kartoffelpflug verkaufen.» Ein Richter bemerkte dazu: «Der Kanton sollte von der Bestimmung des Art. 53, letztes Alinea, BB vom 28. September 1934, wonach der Bezug von Gebühren und Kosten eingeschränkt oder ausgeschlossen werden kann, unbedingt in billigem Ausmass Gebrauch machen.»

Die Zahl der Widerhandlungen gegen das *Motorfahrzeuggesetz* ist zurückgegangen wegen der Einschränkung des Benzinverbrauchs, aber auch deswegen, weil die Militärbehörden die Strafverfolgung übernehmen, sobald Angehörige der Armee als Täter in Frage kommen. Zutreffend beanstandet ein Gerichtspräsident die Bestimmung des Art. 33 MFG, wonach landwirtschaftliche Fuhrwerke, die vom Felde kommen, kein Licht mit sich zu führen brauchen. Sie hat schon wiederholt zu schweren Verkehrsunfällen geführt. Sie sollte in der Weise abgeändert werden, dass ein solches Fuhrwerk Licht mit sich führen müsste, wenn es Strassen befährt, auf denen auch Automobile verkehren.

«Es sollte nicht vorkommen — beanstandet ein anderer Gerichtspräsident —, dass bei *Verkehrsunfällen*, die noch nicht gerichtlich abgeklärt sind, die Verwaltungsbehörden das Verfahren zum Entzug des Führerausweises einleiten oder beim Kanton eines ausserkantonalen Motorfahrzeugfahrers den Entzug des Ausweises beantragen. Dieses Verfahren hat zur Folge, dass sich der Angeschuldigte vor dem Richter schon benachteiligt fühlt und seine Verteidigung entsprechend führt oder führen lässt. Das Verfahren zum Entzug der Fahrbewilligung wegen schwerer oder wiederholter Verletzung der Verkehrsvorschriften gemäss Art. 13 Abs. 2 MFG sollte deshalb nur auf Grund der Entscheide eingeleitet werden, wenn das Verschulden des Fahrzeugfahrers bereits in diesem Zeitpunkt einwandfrei nachgewiesen ist. In allen übrigen Fällen sollte die gerichtliche Erledigung abgewartet werden.»

Mit allen Mitteln sollte versucht werden, die Zahl der *Fahrraddiebstähle* etwas einzuschränken. Eines dieser Mittel wäre nach der Ansicht eines erstinstanzlichen Richters eine schärfere Strafpraxis, z. B. die Verweigerung des bedingten Straferlasses auch bei erstmals Verurteilten und strengere Bestrafung von Rückfälligen. Es liesse sich dies damit begründen, dass der Fahrrad-

dieb eine besonders gemeine Gesinnung an den Tag legt, indem er das Transportmittel des Arbeiters und kleinen Mannes stiehlt. Ferner sollte der Velohandel besser kontrolliert werden. Velohändler, die im Besitze gestohlener Velos betroffen werden, welche sie dem «grossen Unbekannten» abgekauft haben wollen, sind wegen Hehlerei strafrechtlich zu verfolgen. Ein anderer Gerichtspräsident erwartet mit Ungeduld das Inkrafttreten des Schweizerischen Strafgesetzbuches, das auch den Gebrauchsdiebstahl an Fahrrädern unter Strafe stellt.

«Unbefriedigend ist, lesen wir im Bericht eines Gerichtspräsidenten, dass die Haftpflichtgesellschaften fast die meisten Verkehrshaftpflichtfälle gestützt auf die fertigen Verkehrspolizeiakten aussergerichtlich erledigen, ohne eine angemessene Gebühr zuhanden des Staates zu bezahlen. Polizei und Strafrichter bereiten alles vor, und die beteiligten Gesellschaften können den Zivilpunkt kostenlos erledigen.»

Die *Jugendrechtspflege* bewährt sich gut. Wertvoll ist die Tätigkeit des Jugendanwaltes im Strafvollzug. Auf Vorhalte gegenüber der kantonalen Polizeidirektion, sie halte sich im *Strafvollzug* zu wenig an die Weisungen des Untersuchungsrichters, die dieser nach Art. 123 StrV auszusprechen habe, antwortete die Polizeidirektion:

«Die Polizeidirektion erliess am 31. Dezember 1928 ein Kreisschreiben an die Untersuchungsrichter des Kantons Bern, durch welches sie mit unserer Praxis betreffend die Einweisung von Verurteilten in die bernischen Strafanstalten bekannt gemacht wurden. Sie wurden damit in die Lage versetzt, die ihnen gemäss Art. 123 StrV auferlegte Bestimmung der Anstalt vorzunehmen.

Die Grosszahl der Untersuchungsrichter überlässt aber im Falle von Art. 123 StrV aus praktischen Gründen die Einweisung der Vollzugsbehörde nach den in dem erwähnten Kreisschreiben enthaltenen Grundsätzen. In einzelnen schwereren Fällen gibt der Untersuchungsrichter die nötigen Direktiven, und in Fällen, wo Zweifel möglich sind, findet ein Meinungsaustausch zwischen Untersuchungsrichter und Polizeidirektion (*Strafvollzug*) statt. Es ist zu beachten, dass eben nicht immer genau feststeht, welche Strafe voraussichtlich ausgesprochen werden wird.

Durch diese Praxis wird vermieden, dass allzu oft Sträflinge nach der Aburteilung von einer in die andere Anstalt versetzt werden müssen. Davon, dass die Polizeidirektion entgegen bestimmten Weisungen der Untersuchungsrichter gemäss Art. 123 StrV die Einweisung nach ihrem Ermessen verfüge, kann nicht die Rede sein.»

In einem *Entmündigungsverfahren* weigerte sich der zu Entmündigende, zur Begutachtung über seinen Geisteszustand zu erscheinen. Die Zivilprozessordnung wie das Einführungsgesetz zum ZGB schweigen sich darüber aus, ob dem Richter Zwangsmassnahmen zur Seite stehen. Da im Entmündigungsverfahren die Offizialmaxime gilt, d. h. der Richter von Amtes wegen vorzukehren hat, was im Interesse des zu Bevormundenden liegt, hat er diesem polizeiliche Vorführung angedroht und hat damit auch Erfolg gehabt. Zum gleichen Ziel führt auch die Praxis vieler Vormundschaftsbehörden, einen als geisteskrank Verdächtigen zur Beobachtung und Begutachtung in einer Heil- und

Pflegeanstalt unterzubringen, um dann je nach dem Befund der ärztlichen Sachverständigen die Bevormundung zu beantragen oder davon abzusehen, dies zu tun.

Die Richterämter Aarberg, Courtelary und Signau melden, ihren immer wieder angebrachten Wünschen, die Amtsräume seien der Würde des Gerichts entsprechend umzuändern, sei entsprochen worden. Andere Richterämter sind noch nicht so weit. Das Obergericht meldet die ihm vorgetragenen Wünsche jeweilen der Justizdirektion zur Weiterleitung an die Baudirektion.

Fürsprecher.

Der Andrang zum Fürsprecherberuf ist nach wie vor sehr gross. Zur ersten Prüfung sind 45, zur zweiten 33 Kandidaten zugelassen worden. 31 Kandidaten haben die erste, 26 die zweite Fürsprecherprüfung bestanden. Die Herbstprüfungen wurden so angesetzt, dass dienstpflichtige Kandidaten während ihres Urlaubes geprüft werden konnten. Auf den 31. Dezember 1939 übten 232 im Kanton Bern ansässige Anwälte ihren Beruf aus, wovon 221 mit bernischem und 11 mit ausserkantonalem Patent. Es praktizieren in den Amtsbezirken Bern 123, Biel 18, Thun 11, Burgdorf 8, Aarwangen, Delsberg und Pruntrut je 7, Interlaken und Münster je 6, Freibergen und Laufen je 5, Courtelary, Erlach, Konolfingen und Trachselwald je 3, Aarberg, Neuenstadt, Signau, Wangen je 2 und in Büren, Frau-brunnen, Laupen, Nidau, Oberhasle, Schwarzenburg, Seftigen, Obersimmental, Niedersimmental je einer. Einzig in den Amtsbezirken Frutigen und Saanen praktizieren keine Fürsprecher.

13 Bewerber mit nicht bernischem Patent mussten gemäss Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung zur Ausübung der Advokatur im Kanton Bern zugelassen werden. Insgesamt besitzen nun nicht weniger als 432 ausserkantonale Rechtsanwälte mit nicht bernischem Patent die Bewilligung, den Beruf im Kanton Bern auszuüben. Sie machen davon recht ausgiebig Gebrauch, so dass begreiflicherweise schon wiederholt die Frage aufgeworfen wurde, ob die Zulassungsbedingungen nicht verschärft werden sollten.

Der Bernische Anwaltsverband hat sich auch darüber beklagt, es würden immer mehr Rechtsvorkehren von Unbefugten verfasst, die dann von den Parteien selbst eingereicht werden. Nach § 12 des Advokatengesetzes haben tatsächlich die zur Berufsausübung im Kanton Bern zugelassenen Fürsprecher ausschliesslich das Recht, die schriftlichen Vorträge in Zivil- und Administrativsachen anderer zu verfassen und zu unterzeichnen. Dieser wichtige Grundsatz wurde durch ein Kreisschreiben des Obergerichts vom 15. April 1939 in Erinnerung gerufen (abgedruckt in der kantonalen Gesetzesammlung). Gegen Fehlbare wird die Justizdirektion wegen Widerhandlung gegen das Gewerbe-gesetz vorgehen. Erfreulich ist das Abkommen des Anwaltsverbandes und des Notariatsvereins vom 22. April/15. Juli 1939 über die gegenseitige Abgrenzung der Berufsausübung (abgedruckt in der ZBJV 75, 406).

Auf den 1. Januar 1939 sind die vom Bernischen Anwaltsverband beschlossenen Standesregeln in Kraft getreten. Es handelt sich um die Ordnung des Berufsrechtes der bernischen Fürsprecher, soweit nicht das Advokatengesetz von 1840 bereits Vorschriften aufgestellt hat. Die Anwaltskammer hat das Inkrafttreten

dieser Standesregeln begrüsst und beachtet sie als Aufsichtsbehörde über die Anwälte gewohnheitsrechtlich auch gegenüber Anwälten, die dem Anwaltsverband nicht angeschlossen sind.

Anwaltskammer.

Fürsprecher Alfred Borter, Ersatzmann der Anwaltskammer, ist im Berichtsjahre gestorben. Er hat der Kammer ausgezeichnete Dienste geleistet; ersetzt ist er worden durch Fürsprecher Hans Käser.

Als Aufsichtsbehörde über die Fürsprecher hat die Anwaltskammer wiederholt disziplinarische Massnahmen gegen Fürsprecher ergreifen müssen. Ein Fürsprecher wurde gebüsst und einem ausserkantonalen Anwalt musste die Bewilligung zur Berufsausübung entzogen werden.

Kompetenzstreitigkeiten.

Streitigkeiten über Kompetenzabgrenzungen zwischen Verwaltungs- und Justizbehörden gemäss Art. 15 des Gesetzes betreffend die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909 wurden fünf beurteilt.

Appellationshof.

Der Appellationshof hat hauptsächlich folgende Geschäfte behandelt:

1. Zivilstreitigkeiten.

Infolge Appellation sind hängig gemacht worden 210 (Vorjahr 232) Geschäfte. Von 1937 her waren noch 26 Geschäfte unerledigt.

Erledigt wurden insgesamt 213 (230) Fälle, wovon 118 bestätigt, 26 abgeändert, 9 teilweise bestätigt oder abgeändert, auf 14 wurde nicht eingetreten; durch Vergleich, Rückzug oder auf andere Weise wurden erledigt 46 Geschäfte.

Dem Gegenstand nach sind beurteilt worden: 48 Ehescheidungen, Eheeingesprachen und Ehenichtigkeiten, 19 Vaterschaften, 15 andere Klagen aus dem ZGB, 33 Klagen aus OR, ferner 53 Rechtsöffnungen und 13 andere Streitigkeiten aus dem SchKG. Rekurse gegen Konkurserkenntnisse wurden 9 beurteilt, einstweilige Verfügungen gemäss Art. 327 Abs. 2 ZPO 15 und 8 andere Fälle; unerledigt auf das Jahr 1940 übertragen wurden 23 Fälle.

Beim Appellationshof als einziger kantonaler Instanz gemäss Art. 7 Abs. 2 ZPO langten im Jahre 1939 137 (im Vorjahr 112) Geschäfte ein. Vom Jahr 1938 und von früher waren noch 83, zusammen 220 hängige Geschäfte.

Hievon wurden erledigt durch Urteil 49, durch Vergleich 48, durch Rückzug oder Abstand 11, total 108 Geschäfte; unerledigt auf das Jahr 1940 übertragen wurden 112 Geschäfte.

Ihren rechtlichen Natur nach beschlagen die beim Appellationshof direkt eingelangten und erledigten Geschäfte: Obligationenrecht 67, Zivilgesetzbuch 41.

Gegen 27 Entscheide des Appellationshofes wurde die Berufung an das schweizerische Bundesgericht erklärt, und 8 Fälle stehen noch aus vom letzten Jahr. Von diesen wurden durch das Bundesgericht erledigt

durch Bestätigung des Urteils 17, durch Abänderung 1 Fall, durch teilweise Abänderung 2, durch Rückzug, Vergleich, Forumsverschluss usw. 7 Fälle; ausstehend sind noch 7 Fälle. An die Vorinstanz zu neuer Beurteilung wurde ein Fall zurückgewiesen.

Gegen 14 Entscheide wurde die staatsrechtliche Beschwerde eingereicht; davon wurden 6 zugesprochen, 7 abgewiesen, und auf einen wurde nicht eingetreten.

2. Justizgeschäfte.

Justizgeschäfte langten im Berichtsjahre 794 ein (im Vorjahr 891).

Die erledigten Geschäfte setzen sich zusammen wie folgt:

- aus 17 Entmündigungsgesuchen und Begehren um Aufhebung der Entmündigung;
- » 571 Armenrechtsgesuchen (zugesprochen mit armenrechtlichen Anwälten 124; mündliches Verfahren mit armenrechtlichem Anwalt 12; mündliches Verfahren ohne Anwalt 299; abgewiesen 120; sonst erledigt 16);
- » 23 Beschwerden und
- » 78 Nichtigkeitsklagen gegen Richterämter, Amts- und Gewerbe- und Schiedsgerichte, Handelsgesetz und Plenum des Appellationshofes, wovon zugesprochen 19, abgewiesen 68, durch Rückzug 11, Abstand oder sonst erledigt 3 und
- » 105 verschiedenen andern Beschlüssen (Exequaturgesuchen, Wahlen, Akzesserteilungen, Kompetenzentscheiden, Rekusationsgesuchen, Rekurse gegen Kostenbestimmungen, Abberufung, Gesuche von Fürsprecherkandidaten usw.).

Es sei daran erinnert, dass die für die Rechtsprechung wichtigen Entscheide des Appellationshofes regelmässig in der Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins veröffentlicht werden.

Handelsgericht.

Personelles.

Während des Berichtsjahres schieden aus dem Handelsgericht infolge Todes aus: die Herren Huelin und von Tobel. Herr D'Anacker ist zurückgetreten.

Neuwahlen haben noch nicht stattgefunden.

Am 24. November 1939 ist Herr Otto Radelfinger bei einem Autounfall auf tragische Weise ums Leben gekommen. Herr Radelfinger hat seit der Schaffung des Handelsgerichts am 1. Februar 1913 die Kanzlei geführt. Während mehr als 25 Jahren hat er seine Pflicht treu erfüllt.

Geschäftsgang und statistische Angaben.

Von den 1939 eingelangten 40 Geschäften (1938: 58) entfallen 34 auf den alten Kantonsteil (Amtsbezirke: Bern 15, Biel 9, Burgdorf 1, Büren 3, Interlaken 1, Frutigen 1, Aarwangen 1, Thun 2, Trachselwald 1) und 6 auf den Jura (Amtsbezirke: Courtelary 3, Delsberg 1, Moutier 1, Pruntrut 1).

Hierzu kamen 39 (1938: 43) rechtshängige Geschäfte.

Rechtshängig seit				
1–2 Monaten	2–3 Monaten	3–6 Monaten	6–12 Monaten	über 1 Jahr
2	3	10	5	19

Die Gesamtzahl der Geschäfte stellt sich demnach auf 79 (1938: 101). Davon wurden bis Ende Dezember 1939 50 Fälle (1938: 62) erledigt, und zwar: 16 (1938: 21) durch Urteil, 27 (1938: 23) durch Vergleich, 1 (1938: 6) durch Abstand, 6 (1938: 11) durch Rückzug der Klage.

Verhandlungen im Jahre 1939 zusammen 58 (1938: 79), nämlich 21 (1938: 30) Vorbereitungsverhandlungen und 37 (1938: 49) Hauptverhandlungen.

Nicht erledigte Prozesse: 29 (1938: 39).

Rechtshängig seit				
1–2 Monaten	2–3 Monaten	3–6 Monaten	6–12 Monaten	über 1 Jahr
9	1	3	6	10

Die 50 erledigten Geschäfte verteilen sich nach ihren rechtlichen und wirtschaftlichen Gebieten wie folgt: Agenturvertrag 3, Aktienrecht 3, Bürgschaft 1, Darlehen 2, Dienstvertrag 2, Gesuch um neues Recht 1, Gesellschaftsrecht 5, Internationales Privatrecht (Darlehen) 1, Kauf 14, Markenrecht 2, Mietvertrag 1, Patentrecht 4, Unlauterer Wettbewerb 2, Versicherungsrecht 2, Wechselrecht 1, Werkvertrag 5, Verschiedenes 1, zusammen 50.

Von den 16 durch Urteil erledigten Geschäften wurden 12 durch Berufung an das Bundesgericht weitergezogen. Vom letzten Jahr standen noch zwei Entscheide aus. Davon wurden 5 Urteile bestätigt, 2 Urteile zur neuen Entscheidung zurückgewiesen (1 nur teilweise), 5 Urteile durch Rückzug der Berufungen abgeschrieben und auf 2 Berufungen wurde nicht eingetreten.

Ferner wurden zwei Urteile durch das Mittel der staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht weitergezogen. Beide Beschwerden wurden von der staatsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts abgewiesen.

An Gerichtsgebühren wurden für die im Berichtsjahr erledigten Prozesse Fr. 21,800 (1938: Fr. 15,040) bezogen. Reiseentschädigungen und Taggelder wurden an die kaufmännischen Mitglieder Fr. 2529.10 (1938: Fr. 3943.80) ausbezahlt.

Eine praktische Auswirkung des neuen Dekretes betreffend das Handelsgericht vom 30. November 1938, das ab 1. Januar 1939 Geltung hat, zeigt sich vorab in der Erhöhung der Gerichtsgebühren um beinahe 50 % trotz Abnahme in der Geschäftszahl. Dies röhrt davon her, dass die neue Gebührenordnung die Möglichkeit bietet, in grossen und schwierigen Prozessen mit sehr hohen Streitwerten — zu erwähnen sind insbesondere die Prozesse, in denen die Frage der Gültigkeit der Goldklausel in internationalen Anleihen zu prüfen ist —

den kapitalkräftigen Parteien eine wesentlich höhere Gerichtsgebühr als früher aufzuerlegen.

Wenn auch die beiden juristischen Mitglieder des Handelsgerichts infolge des Rückgangs der Geschäftszahl an ihrer eigenen Abteilung weniger in Anspruch genommen sind als in früheren Jahren, so muss aber darauf hingewiesen werden, dass ihre Mitarbeit in den Civil- und Strafkammern in hohem Masse nötig war infolge zahlreicher Erkrankungen und Militärdienstleistungen anderer Kollegen. Dies führt dazu, dass die Gesamtsitzungszahl und die Vorbereitungsarbeiten in keiner Weise abgenommen haben.

Strafkammer und Anklagekammer.

Personelles.

Die Besetzung der Kammern blieb im Berichtsjahr unverändert. An Stelle von Kammersekreter Zürcher und Sekretär Dr. Lemp, die beide an die Zivilkammer versetzt wurden, übernahmen im Laufe des Jahres Kammersekreter Briner und Sekretär Dr. Schultz das Sekretariat der Strafkammern und der Anklagekammer.

Tätigkeit.

1. Die *Strafkammer* behandelte im Berichtsjahr in 153 Sitzungen (Plenum, I. und II. Strafkammer) 444 Geschäfte (1938: in 149 Sitzungen 486 Geschäfte), nämlich:

Appellierte Geschäfte 420 (458), Nichtigkeitsklagen 7 (9), Wiedereinsetzungsgesuche 0 (1), Widerruf des bedingten Straferlasses 14 (14), Ernennung eines ausserordentlichen Untersuchungsrichters 3 (4).

Zum Vergleich mit früheren Jahren diene folgende Übersicht:

	Zahl der Sitzungen	Zahl der erledigten Geschäfte
1935	144	536
1936	158	519
1937	164	565
1938	149	486
1939	153	444

Eingelangt sind im Berichtsjahr 444 (464) appellierte Geschäfte, 7 (9) Nichtigkeitsklagen und 0 (1) Wiedereinsetzungsgesuch, total 451 (474) Geschäfte.

Von den appellierten Geschäften wurden erledigt 311 Dazu kommen im Berichtsjahr erledigte, aber im Vorjahr eingelangte Geschäfte 109

Im ganzen behandelte appellierte Geschäfte somit 420

2. Die *Anklagekammer* befasste sich im Berichtsjahr mit 584 (621) Geschäften, wovon Voruntersuchungen 294 (278), Rekurse 54 (72), Beschwerden 23 (40), Gerichtsstandsbestimmungen 67 (56), Haftentlassungsgesuche 25 (27), Rekusationsbegehren 39 (44), Gesuche um Wiedereröffnung der Untersuchung 3 (1), Requisitionen auswärtiger Behörden 70 (89), verschiedene Anfragen 9 (14).

Zum Vergleich diene folgende Übersicht:

	Zahl der erledigten Ge- schäfte
1935.	684
1936.	677
1937.	649
1938.	621
1939.	584

Eingelangt sind im Berichtsjahre insgesamt 590 (617) Geschäfte.

Kriminalkammer und Geschwornengerichte.

Personelles.

Im Mitgliederbestand der Kriminalkammer, Oberrichter Türler als Präsident, Oberrichter Loder und Oberrichter Comment, letzterer jedoch nur für die Geschäfte des V. Geschwornenbezirks (Jura), in welchem er gleichzeitig den Vorsitz führt, hat im Berichtsjahr kein Wechsel stattgefunden.

Auch das Amt des Gerichtsschreibers wurde wie bisher durch Fürsprech Ed. Moser besorgt. Für die Geschäfte des Jura wird er zu seiner Entlastung seit einiger Zeit in der Mehrzahl der Fälle durch den französischen Kammerschreiber Fürsprech Jobé vertreten.

Geschäftliches.

Die Statistik ergibt für das Berichtsjahr gegenüber dem Durchschnitt der vier vorausgehenden Geschäftsjahre eine Verminderung der Anzahl der zur Verhandlung gelangten Geschäfte und der beurteilten Angeklagten um ungefähr einen Viertel. Dieser Ausfall wurde durch den anfangs September, also zu Beginn des letzten Drittels des Jahres ausgebrochenen Krieg bewirkt. Zwei für den Monat September bereits angesetzt gewesene Geschwornengerichtssessionen des IV. und V. Bezirks mussten der Generalmobilisation wegen verschoben werden. Von den anlässlich dieser beiden Sitzungen zur Hauptverhandlung vorgesehenen Geschäften konnte nur der kleinere Teil noch im Berichtsjahr beurteilt werden. Auch der normale Lauf in der Erledigung der Kriminalkammergeschäfte wurde durch die Mobilisation der Armee in erheblichem Masse gehemmt und gestört, in erster Linie weil der Präsident längere Zeit in den Militärdienst einrücken musste und sodann wegen der Schwierigkeiten, die sich der Vorladung militärflichtiger Angeklagter und anderer Beteiligter entgegenstellten.

Korrektionalisierung und bedingter Straferlass.

Es ergibt sich, dass im Berichtsjahr von 89 Bestraften ungefähr ein Drittel zu Zuchthaus, ein weiteres Drittel nach Abzug der Untersuchungshaft zu Korrektionshaus und ein letztes Drittel direkt zu Korrektionshaus, Gefängnis oder Busse verurteilt worden sind. Von den sämtlichen kriminell angeklagten Verurteilten, welche nach diesem Ergebnis $\frac{2}{3}$ aller Bestraften ausmachen, wurde also die Hälfte mit Zuchthaus bestraft ($\frac{1}{3}$) und die andere Hälfte ($\frac{1}{3}$) «korrektionalisiert».

Dabei erhielten von 86 zu Freiheitsstrafen Verurteilten 43 oder die Hälfte den bedingten Straferlass.

Bringt man von diesen 86 Verurteilten die 27 mit Zuchthaus Bestraften, in bezug auf welche ein bedingter Straferlass gesetzlich ausgeschlossen war, in Abzug, so zeigt sich, dass die 43, welche des bedingten Vollzugs erlasses teilhaftig geworden sind, ungefähr 73 % der 59 nicht zu Zuchthaus verurteilten Angeklagten bedeuten.

Auf die einzelnen Strafkategorien verteilt, ergibt sich folgendes Verhältnis zwischen den des bedingten Straferlasses teilhaftig gewordenen und den unbedingt Verurteilten: Von den 33 durch Abzug von Untersuchungshaft «Korrektionalisierten» wurden 25 = 76 % bedingt, 8 unbedingt, von den 21 direkt zu Korrektionshaus Verurteilten 15 = 71 % bedingt, 6 unbedingt, und von den 5 mit Gefängnisstrafen Belegten 3 = 60 % bedingt und 2 unbedingt bestraft.

Lokalitäten.

Die anfangs 1939 begonnenen umfangreichen Renovationsarbeiten im Geschwornengerichtssaal und den dazu gehörenden Nebenräumen in Delsberg waren am Schluss des Berichtsjahres noch nicht ganz beendet. Immerhin waren sie so weit vorgeschritten, dass festgestellt werden konnte, dass die Kriminalkammer und das Geschwornengericht des Jura in Delsberg nun mit nicht geringen Kosten zum Teil ganz umgebaut Räumlichkeiten erhalten haben, die den besondern, durch das Gesetz bedingten Ansprüchen dieser Instanzen im Vergleich zu den Lokalen an den 4 übrigen Geschwornengerichtssitzen am besten entsprechen. Insbesondere ist zu begrüßen, dass neben dem Verhandlungssaal ein zweiter kleinerer Saal eingerichtet worden ist, in welchen sich das gesamte Geschwornengericht zur geheimen Beratung zurückzieht, so dass es nicht mehr wie bisher und zurzeit noch an allen andern Geschwornengerichtsbezirken nötig sein wird, für die Urteilsberatung den Verhandlungssaal ganz zu räumen und die Parteien und die oft zahlreichen Zuhörer bis zur Urteileröffnung, manchmal stundenlang, vor geschlossenen Türen warten zu lassen. Diese renovierten Räumlichkeiten haben auch den Vorteil einer sehr angenehmen, die Augen schonenden Beleuchtung. Sie haben auch eine neue, im allgemeinen zweckmässige Innenausstattung erhalten. Der Umbau in Delsberg hat deshalb zu gefreuten und praktischen Gerichtslokalitäten geführt, für die den Behörden, welche die Mittel dafür bereitgestellt haben, an dieser Stelle entsprechender Dank gebührt.

Die Umbau- und Renovationsarbeiten in Delsberg erforderten die Verlegung der im Juli abgehaltenen Geschwornengerichtssession des V. Bezirks nach Biel. Die Sitzungen der Kriminalkammer dagegen konnten im Amtsgerichtssaal in Delsberg stattfinden.

Nachdem nun die Geschwornengerichtslokalitäten in Delsberg in so erfreulicher Weise umgestaltet worden sind, ist zu hoffen, dass auch die Räumlichkeiten in Biel und Burgdorf entsprechend dem in Delsberg gegebenen Beispiel den durch das neue Strafverfahren geschaffenen Erfordernissen der Geschwornengerichte endlich angepasst werden.

Was die andauernd unbefriedigenden Verhältnisse in Bern anbelangt, wird auf das in den ausführlichen Berichten der Vorjahre hinsichtlich der längst notwendigen Schaffung vermehrter Lokalitäten für das Ge-

schwornengericht und bezüglich des Postulates räumlicher Wiederangliederung der Kriminalkammer an das Obergericht durch einen Ausbau des Obergerichtsgebäudes Angebrachte verwiesen.

Versicherungsgericht.

Im Jahre 1939 sind 71 Geschäfte eingelangt (im Vorjahr ebenfalls 71), wovon 52 (48) aus dem alten (inkl. Amtsbezirk Laufen) und 19 (23) aus dem neuen Kantonsteil. Mit den 40 aus dem Vorjahre übernommenen Pendenzen betrug die Gesamtzahl der zu beurteilenden Geschäfte 111 (139), wovon bis Ende 1939 66 erledigt wurden. Von diesen fielen 22 in die Kompetenz des Einzelrichters und 44 in diejenige des Plenums; 17 Geschäfte fanden ihre Erledigung durch Rückzug der Klage, 8 durch Abstand, 22 durch Vergleich und 19 durch Urteil. Unerledigt wurden 45 Geschäfte ins Jahr 1940 übertragen.

Kassationshof.

Im Berichtsjahre langten 22 neue Geschäfte ein (1938: 14), nämlich 18 Gesuche um Wiederaufnahme des Verfahrens und 4 Nichtigkeitsklagen. Erledigt wurden 20 Geschäfte (18 Wiederaufnahmegesuche und 2 Nichtigkeitsklagen), wovon 2 aus dem Jahre 1937 und 2 aus dem Jahre 1938. Davon wurden 4 zugesprochen, 6 abgewiesen (wovon 1 Nichtigkeitsklage), auf 8 Gesuche und 1 Nichtigkeitsklage wurde nicht eingetreten, und 1 Gesuch wurde durch Rückzug erledigt.

9 Geschäfte wurden auf das Jahr 1940 übertragen, nämlich 1 von 1937, 2 von 1938 und 6 von 1939.

Gewerbegerichte.

Der Geschäftsgang der Gewerbegerichte des Kantons Bern (Bern, Biel, Burgdorf, Delsberg, Interlaken, Pruntrut und Thun) ergibt sich aus folgenden Zahlen:

Klagen wurden eingereicht von Arbeitgebern	34
und von Arbeitnehmern	1089, total 1123.
Die Erledigung geschah wie folgt:	
Durch Abstand oder Rückzug vor der Verhandlung	687
Ablehnung der Zuständigkeit von Amtes wegen	31
Vergleich, Anerkennung oder Abstand in der Verhandlung und auf andere Weise	222
Ohne Urteil insgesamt —————	940
Übertrag	940

Durch Urteil zugunsten:	Übertrag	940
des Klägers (ganz)	69	
des Klägers (teilweise)	53	
des Beklagten (ganz)	40	
Durch Urteil insgesamt —————	162	
Total der erledigten Klagen	1102	
Unerledigt wurden auf das nächste Jahr übertragen	21	
Total	<u>1123</u>	

Obergerichtsgebäude.

Für bauliche Ausbesserungen am Obergerichtsgebäude standen 1939 der Baudirektion keine Mittel zur Verfügung. Wohl aber konnten und mussten Massnahmen getroffen werden, die mit dem baulichen Luftschatz zusammenhangen.

Höchst erfreulich waren die Leihgaben von Gemälden aus den Depotbeständen des Kunstmuseums. Mancher Amtsraum hat damit eine freundliche Note erhalten.

Der Raummangel im Obergericht ist nach wie vor gross.

Während der Mobilisation werden die Säle des Obergerichts auch fleissig von den Militärgerichten benutzt. Sehr lästig wirkt sich auch hier der Mangel von geeigneten Wartezimmern aus.

Bern, den 6. April 1940.

Im Namen des Obergerichts,

Der Präsident:

Neuhaus.

Der Obergerichtsschreiber:

Kehrli.

Bemerkung: Um zu sparen, wurden folgende Tabellen nicht mehr gedruckt:

Strafkammer 1939;
Kriminalkammer und Geschwornengericht 1939;
Anklagekammer 1939;
Gewerbegerichte 1939.

Die Tabellen können sowohl auf der Obergerichtskanzlei wie auf der Justizdirektion eingesehen werden.

Übersicht der von den Gerichtspräsidenten und Amtsgerichten im Jahre 1939 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte.

Amtsbezirke	Ausschüttungsvorschule	Armenrechtsbegehren in endgültiger Zuständigkeit	Geschäfte des Gerichtspräsidenten als einziger Instanz																		
			im Verfahren nach Art. 294 ff. ZPO												im summarischen Verfahren gem. Art. 305—316 ZPO						
			Zivilrechtliche Streitigkeiten						Hier von wurden:						Hier von wurden:						
			des Gerichtspräsidenten	des Appellationshofes	Betreibungsrechtliche Streitigkeiten (Art. 2, Ziff. 3, ZPO)	Rechtsachen im Sinne von Art. 3 EG z. ZGB	Verfahren gem. Art. 2, Ziff. 6, ZPO	Vorsorgliche Beweisführung	Durch Urteil erledigt	Durch Abstand oder Vergleich erledigt	Auf andere Weise erledigt	Auf 1. Januar 1940 unerledigt	Durch Appellation weitergezogen	Rechtsöffnungen (Art. 315,3; 320 ZPO)	Andere Schuldabtretungs- und Konkursachen (Art. 317 ZPO)	Massnahmen und Verfügungen gen. Art. 2 EG z. ZGB (Art. 322 ZPO)	Einstweilige Verfügungen ausser Prozeßhäftigkeit (Art. 326; 327, Altnr. 2, ZPO)	Streitigkeiten im Vollstreckungs- verfahren (Art. 402 ff. ZPO)	Durch Urteil erledigt	Auf andere Weise erledigt	Auf 1. Januar 1940 noch unerledigt
Aarberg	19	—	7	60	—	—	—	—	31	30	4	4	—	21	—	22	—	52	16	1	—
Aarwangen	29	—	2	15	74	—	—	—	39	21	17	9	—	—	—	—	—	54	10	8	36
Bern { II	405	—	9	—	95	—	—	—	10	63	15	—	—	—	—	—	—	987	19	9	—
Bern { III	—	—	—	751	—	—	—	—	414	187	132	22	—	—	—	—	—	257	4	8	—
Biel { I	131	2	97	227	—	—	—	—	109	130	21	21	—	—	—	—	—	98	20	19	—
Biel { II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	242	30	60	—
Büren	21	1	7	48	—	—	—	—	24	14	2	11	—	—	—	—	—	25	5	2	—
Burgdorf	56	9	36	109	—	9	—	—	37	62	6	18	—	—	—	—	—	88	17	4	—
Courtelary	69	5	21	139	—	—	—	—	48	37	51	34	—	—	—	—	—	96	26	13	—
Delsberg	14	3	10	94	—	—	—	—	61	35	—	—	—	—	—	—	—	91	26	1	—
Erlach	9	1	1	28	—	—	—	—	6	18	—	—	—	—	—	—	—	16	8	—	—
Fraubrunnen	17	1	8	91	—	5	—	—	14	70	10	3	—	—	—	—	—	42	104	13	—
Freibergen	13	—	8	30	—	2	—	—	13	19	1	—	—	—	—	—	—	13	9	3	—
Frutigen	26	9	13	65	—	10	—	—	17	52	14	6	—	—	—	—	—	34	13	1	—
Interlaken	35	—	18	102	—	3	—	—	21	50	26	10	—	—	—	—	—	93	16	13	—
Konolfingen	33	1	13	65	—	3	—	—	30	21	15	4	—	—	—	—	—	73	8	5	—
Laufen	8	2	3	61	—	1	—	—	20	19	24	6	—	—	—	—	—	16	5	11	—
Laupen	16	—	3	31	—	—	—	—	4	18	12	1	—	—	—	—	—	16	4	9	—
Münster	42	3	27	135	—	7	—	—	70	80	—	4	—	—	—	—	—	61	180	1	—
Neuenstadt	7	1	1	14	—	—	—	—	7	5	1	1	—	—	—	—	—	1	78	3	—
Nidau	19	—	9	75	—	—	—	—	32	30	12	3	—	—	—	—	—	44	6	1	—
Oberhasli	9	—	5	26	—	—	—	—	7	16	3	—	—	—	—	—	—	24	4	2	—
Pruntrut	31	2	12	78	—	13	—	—	28	37	—	31	—	—	—	—	—	34	220	2	—
Saanen	13	1	4	38	—	1	—	—	19	15	1	4	—	—	—	—	—	26	1	1	—
Schwarzenburg	7	2	6	14	—	—	—	—	1	13	—	—	—	—	—	—	—	14	2	1	—
Seftigen	27	7	20	67	—	2	—	—	12	36	17	7	—	—	—	—	—	37	14	5	—
Signau	21	1	20	38	—	6	—	—	36	8	—	2	—	—	—	—	—	71	4	—	—
Obersimmental	7	1	6	43	—	1	—	—	15	21	5	6	—	—	—	—	—	8	2	6	—
Niedersimmental	22	1	19	49	—	6	—	—	13	20	6	10	—	—	—	—	—	30	6	1	—
Thun	83	6	110	214	—	5	—	—	129	47	36	14	—	—	—	—	—	143	31	32	—
Trachselwald	16	3	14	47	—	3	—	—	20	33	1	3	—	—	—	—	—	40	3	7	—
Wangen	19	3	12	72	—	2	—	—	26	44	—	5	—	—	—	—	—	48	9	—	6
	1224	76	739	2980	165	25	63	24	1313	1251	428	265	2	1349	1935	846	244	38	3018	829	446

Obereggerecht.

Übersicht der von den Gerichtspräsidenten und Amtsgerichten im Jahre 1939 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte.

Amtsbezirke	Geschäfte des Gerichtspräsidenten als erster Instanz																				Rechtshilfegesuche anderer Gerichte Obergerichte	
	im ordentlichen Verfahren (Art. 144—293 ZPO)										im summarischen Verfahren (Art. 305—316 ZPO)					als untere Nachlassbehörde						
	Zivilrechtliche Streitigkeiten					Betreuungsrechtliche Streitigkeiten (Art. 2, Ziff. 3, ZPO)					Andere Schuldverreibungs- und Konkursbeschaffungen (Art. 317; 336,1 ZPO)					Nachlassverträge (Art. 305, 306 SchKG)						
	Rechtssachen im Sinne von Art. 3 EG z. ZGB					Andere Rechtssachen, wie Expropriationen usw.					Einstweilige Verfügungen ausser Prozessherrigkeit (Art. 336; 327,2; 336,3 ZPO)					Vorlängerung von Kapitalstandungen und Zinsbeschränkungen (BB vom 20. Dezember 1938)						
Aarberg	4	7	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	
Aarwangen	—	—	32	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	
Bern {	89	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	294	
II.	23	—	11	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	108	
III.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	
Biel	11	14	1	1	—	—	—	—	—	1	8	13	17	35	9	1	2	—	—	—	51	
Büren	12	14	1	1	—	—	—	—	—	1	10	17	16	16	7	—	3	2	—	—	11	
Burgdorf.	5	—	3	—	—	—	—	—	—	1	3	2	2	2	5	11	177	122	14	—	1	
Courtelary	12	—	3	—	—	—	—	—	—	1	3	2	2	2	2	2	34	466	426	—	—	
Delsberg	3	—	1	2	—	—	—	—	—	1	5	1	1	1	1	1	1	1	1	—	17	
Erlach	15	—	3	—	—	—	—	—	—	3	8	3	1	4	5	33	29	20	108	106	119	
Fraubrunnen	6	—	2	2	—	—	—	—	—	1	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	
Freibergen	2	—	2	2	—	—	—	—	—	1	1	4	5	5	6	19	3	167	13	27	2	
Frutigen	1	2	1	2	—	—	—	—	—	1	1	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
Interlaken	7	—	1	2	—	—	—	—	—	1	3	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
Konolfingen	2	—	1	2	—	—	—	—	—	1	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
Laufen.	3	—	1	2	—	—	—	—	—	1	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
Laupen	4	—	2	2	—	—	—	—	—	1	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
Münster	1	—	1	2	—	—	—	—	—	1	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
Neuenstadt	6	—	1	2	—	—	—	—	—	1	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
Nidau	9	—	12	—	—	—	—	—	—	1	4	5	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
Oberhasli.	7	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
Pruntrut	7	9	12	—	—	—	—	—	—	1	12	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	
Saanen.	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
Schwarzenburg	4	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	4	4	4	4	1	1	1	1	1	1	
Seftigen	2	—	1	—	—	—	—	—	—	1	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
Signau.	5	—	1	—	—	—	—	—	—	1	3	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	
Obersimmental	7	1	—	2	—	—	—	—	—	1	4	5	2	4	4	1	1	1	1	1	1	
Niedersimmental	4	—	1	—	—	—	—	—	—	1	3	2	3	51	—	1	1	1	1	1	1	
Thun	14	6	—	1	4	11	3	1	1	9	1	10	531	42	—	1	1	1	1	1	1	
Trachselwald	6	2	—	1	6	2	—	1	1	3	12	58	—	—	4	96	19	51	—	1	1	
Wangen	8	—	2	—	1	4	—	3	1	2	105	—	—	—	—	4	96	19	51	—	1	
	278	88	2	16	108	93	40	143	57	261	4000	104	177	1060	823	2562	97	59	119	97	67	1340

Übersicht der von den Gerichtspräsidenten und Amtsgerichten im Jahre 1939 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte.

Amtsbezirke	Geschäfte des Amtsgerichts												Geschäfte des Amtsgerichts											
	Streitigkeiten gem. Art. 3, Al. 1, ZPO aus				Hier von wurden:				Streitigkeiten gem. Art. 3, Älinea 2, ZPO				Hier von wurden:				Hier von wurden:				Hier von wurden:			
	Obligationenrecht	Zivilgesetzbuch	Durch Urteil erledigt	Durch Abstand oder Vergleich erledigt	Auf andere Weise erledigt	Auf 1. Januar 1940 unerledigt	Durch Appellation weitergezogen	Ehescheidungs-, Trennungs- und Nichtigkeitsklagen	Vaterschaftsklagen, Anfechtung der Eheähnlichkeit oder Anerkennung	Übrige Rechts Sachen	Durch Urteil erledigt	Durch Abstand oder Vergleich erledigt	Auf andere Weise erledigt	Auf 1. Januar 1940 unerledigt	Durch Appellation weitergezogen	Entmündigungs- und Aufhebungs- verfahren gemäss Art. 34; 40 E6 z. ZGB	Durch Urteil erledigt	Auf andere Weise erledigt	Auf 1. Januar 1940 unerledigt	Durch Appellation weitergezogen	Obergericht			
Aarberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aarwangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bern { I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Biel { I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Büren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Burgdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Courtelary	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Delsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erlach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fraubrunnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freibergen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frutigen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Interlaken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Konolfingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Laupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münster	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberhasli	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pruntrut	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Saanen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Seftigen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Signau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obersimmental	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niederimmental	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thun	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Trachselwald	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	8	19	9	5	1	12	2	647	118	58	567	49	17	190	56	158	105	6	13	34	13	—	—	—

Bericht über die Strafgeschäfte der Richterämter für das Jahr 1939.

Amtsbezirke	Gesamtzahl	Im Berichtsjahr eingelangte Strafanzeigen																				In früheren Jahren eingelangte, auf Ende des Berichtsjahrs noch hängige Strafanzeigen	Im Berichtsjahr eingelangte Rechtshilfegesuche						
		Davon Widerhandlungen gegen die Verkehrs vorschriften				Wegen Wegfalls der sachlichen oder örtlichen Zuständigkeit an andere Behörden gelangt				Aufgehoben oder gemäss Art. 84 StrV keine weitere Folge gegeben				Beurteilt				Auf Ende des Berichtsjahres noch hängig											
		Durch Beschluss des Untersuchungsrichters oder Gerichtspräsidenten und des Bezirkspfarrers	Durch Beschluss des Gerichtspräsidenten und des Jugendanwalts	Durch Beschluss der Anklagekammer	Durch den Gerichtspräsidenten	Durch das Amtsgericht	Durch den Jugendrichter oder das Jugendgericht	Durch die Kriminalkammer oder das Geschworenengericht	Beim Untersuchungsrichter	Beim Jugendanwalt	Bei der Anklagekammer	Beim Gerichtspräsidenten	Beim Amtsgericht	Bei der Kriminalkammer oder beim Geschworenengericht	Eingestellt nach Art. 90/3 oder Art. 204/1 StrV	In Voruntersuchung	Im Hauptverfahren	Eingestellt nach Art. 90/3 oder Art. 204/1 StrV											
Frutigen . . .	685	173	21	123	4	2	12	2	410	33	10	4	12	24	42	213	70												
Interlaken . . .	1,235	283	45	190	—	—	—	—	764	26	5	—	—	43	96	675	125												
Konolfingen . . .	1,279	528	54	74	—	—	—	—	920	52	9	18	—	24	24	106	852	137											
N.-Simmental . . .	601	216	17	58	—	—	—	—	438	10	4	—	—	5	38	42	339	45											
O.-Simmental . . .	276	55	20	32	—	—	—	—	171	5	6	—	—	8	31	10	98	22											
Oberhasli . . .	388	86	4	31	—	—	—	—	233	7	2	—	—	1	64	7	103	23											
Saanen . . .	412	102	19	15	1	—	—	—	317	8	1	9	—	4	3	289	—	1,908	319										
Thun . . .	2,360	655	49	216	3	7	1,569	109	13	24	177	7	2	270	11	10	612	24	41	4,310	797								
	7,236	2,098	229	739	13	16	4,822	250	50	177	7	2	270	11	10	612	24	41	4,310	797									
Bern . . .	8,232	2,476	157	606	38	19	4,093	276	51	90	330	20	2	459	15	18	2056	37	5	16,251	1161								
Schwarzenburg . . .	298	52	34	10	—	1	164	44	1	9	—	—	2	21	1	1	13	3	—	168	35								
Seftigen . . .	581	174	23	103	—	2	316	10	5	8	28	15	1	17	—	53	—	1	257	70									
	9,111	2,702	214	719	38	22	5,573	330	56	99	367	35	3	497	15	19	2132	40	6	16,676	1266								
Aarwangen . . .	899	309	23	62	1	4	609	55	6	—	12	4	—	23	94	42	—	—	460	189									
Burgdorf . . .	1,485	536	45	74	8	2	1,036	75	6	—	41	4	3	29	5	155	—	1,074	241										
Fraubrunnen . . .	731	308	26	33	—	1	517	41	4	—	13	5	—	9	2	80	16	624	241										
Signau . . .	898	265	64	74	3	1	523	45	6	—	24	—	—	56	1	9	93	29	10	468	161								
Trachselwald . . .	788	161	27	78	2	—	517	31	4	—	24	—	3	41	1	1	63	3	4	462	117								
Wangen . . .	804	357	18	56	5	1	556	39	19	18	14	3	24	1	1	49	1	—	453	101									
	5,605	1,936	203	377	19	9	3,758	286	45	—	132	27	7	182	13	13	534	34	30	3,541	1050								
Aarberg . . .	1,402	419	70	50	—	1	1,029	42	8	—	67	—	—	54	1	68	—	1	496	121									
Biel . . .	2,147	546	43	356	3	3	1,063	133	5	30	103	6	—	41	7	344	32	3	2,713	499									
Büren . . .	564	177	36	37	—	—	355	23	4	1	10	4	—	35	6	51	—	—	375	100									
Erlach . . .	347	103	13	23	—	1	211	6	1	3	18	2	—	16	3	50	—	1	256	133									
Laupen . . .	516	238	43	43	1	7	348	10	—	5	—	—	9	5	—	1	45	—	179	129									
Nidau . . .	799	245	49	79	—	1	493	8	5	—	29	1	—	37	—	96	—	3	680	72									
	5,775	1,728	254	597	4	13	3,499	222	23	33	232	13	10	192	22	7	654	32	8	4,699	1054								
Courtelary . . .	1,165	267	44	132	8	—	858	22	10	1	35	5	—	10	—	40	—	5	289	168									
Delsberg . . .	1,487	492	51	121	3	2	1,044	25	12	—	15	5	—	86	5	112	—	42	46	65									
Freibergen . . .	509	81	25	53	—	3	358	13	4	—	7	10	—	6	—	23	—	16	3	121	116								
Laufen . . .	727	358	4	58	3	1	574	12	7	—	13	3	—	21	4	—	26	2	3	121	116								
Münster . . .	1,575	503	87	113	8	—	1,171	23	3	10	27	—	—	49	4	—	78	1	423	221									
Neuenstadt . . .	278	134	3	28	—	—	202	5	—	1	5	—	—	9	9	—	25	—	63	15									
Pruntrut . . .	1,763	635	36	30	11	2	1,567	24	6	—	10	2	—	6	26	10	2	1	30	—	2	51	48						
	7,504	2,470	250	535	33	7	5,774	124	42	12	112	25	8	207	28	5	7	334	3	10	1,005	636							
	35,231	10,934	1,150	2967	107	67	23,426	1212	216	158	1020	107	30	1348	89	21	56	4266	133	95	30,231	4803							

